ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

detecpro GmbH | Stand: Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen 2
2. Angebot und Vertragsschluss 2
3. Ausführung der Leistungen und Termine 3
4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 3
5. Leistungsart: Dienstleistung als Regelfall – geschuldete Tätigkeit und nicht geschuldeter Erfolg 4
6. Haftung 6
7. Widerrufsrecht für Verbraucher 6
8. Preise und zusätzliche Leistungen 7
9. Zahlungsbedingungen 7
10. Datenschutz 8
11. Verbraucherstreitbeilegung 8
12. Schlussbestimmungen 8
Anlage – Muster für Verbraucher-Widerrufsinformationen 9
A. Muster-Widerrufsbelehrung 9
B. Muster-Widerrufsformular 10
C. Gesonderte Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn 10

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über Leistungen der detecpro GmbH, Rotebachring 20, 74564 Crailsheim (nachfolgend „detecpro"), insbesondere im Bereich Leckageortung, Feuchte- und Schadensdiagnostik, Dokumentation, Notabdichtung sowie sonstiger ausdrücklich vereinbarter Leistungen. Für den jeweiligen Auftrag gelten ergänzend das Angebot, die Auftragsbestätigung und ausdrücklich vereinbarte Leistungs- und Preisverzeichnisse. detecpro erbringt ihre Leistungen grundsätzlich als Dienstleistungen (Ziffer 5). Einen bestimmten Arbeitserfolg schuldet detecpro nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist (Ziffern 2.5 und 5.7); solche Leistungen werden in diesen AGB als „Werkleistungen" bezeichnet.

1.2 Abweichende oder ergänzende Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.3 detecpro weist den Auftraggeber vor Vertragsschluss auf die Geltung dieser AGB hin und stellt ihm vor Vertragsschluss eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme bereit. Bei telefonischen Notdienstaufträgen weist detecpro vor Auftragserteilung auf die AGB hin und stellt sie dem Auftraggeber elektronisch, z. B. per E-Mail oder Link, oder auf der Website von detecpro zur Verfügung. Zwingende gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

1.4 Auftraggeber können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Welche gesetzlichen Sonderregelungen gelten, richtet sich nach der jeweiligen Eigenschaft des Auftraggebers und der Art des Vertrags.
1.5 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, detecpro stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Das gilt auch dann, wenn detecpro Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

1.6 Es gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser AGB. Änderungen für bereits geschlossene Verträge bedürfen einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage oder einer Vereinbarung der Parteien. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Aufträge, ohne dass detecpro im Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Angebote von detecpro sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen sind. Ein Angebot kann schriftlich, in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot annimmt und detecpro den Auftrag bestätigt oder mit der Ausführung beginnt. Bei telefonischen Notdienstaufträgen kann der Vertrag auch mündlich zustande kommen, sobald die Parteien sich über die wesentlichen Leistungen und die Vergütung bzw. deren Berechnungsgrundlage geeinigt haben und detecpro den Auftrag annimmt oder mit dessen Ausführung beginnt. Für Werkleistungen gilt ergänzend Ziffer 2.5.

2.3 Änderungen und Erweiterungen des Auftrags bedürfen eines Auftrags oder einer Bestätigung in Textform (§ 126b BGB). Die Textform ist insbesondere gewahrt durch E-Mail, durch ein vom Auftraggeber – auch digital auf einem mobilen Endgerät vor Ort – unterzeichnetes Auftrags- oder Einsatzformular von detecpro oder durch eine Auftragsbestätigung von detecpro in Textform. Der gesetzliche Vorrang von Individualabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

2.4 Maßgeblich für den Umfang der Beauftragung sind die individuelle Vereinbarung und die dazugehörige Leistungsbeschreibung. Leistungen, die nicht vom vereinbarten Umfang umfasst sind, bedürfen eines zusätzlichen Auftrags gemäß Ziffer 2.3 bzw. 2.5.

2.5 Die Vereinbarung einer Werkleistung (Ziffer 5.7) bedarf eines gesonderten Auftrags in Schrift- oder Textform, in dem der geschuldete Arbeitserfolg konkret beschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Bedarf erst während

eines Ortungs- oder Diagnoseeinsatzes zeigt, etwa für Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten. Der Auftrag kann vor Ort durch Unterzeichnung des Auftrags- oder Einsatzformulars von detecpro erteilt werden, auch digital auf einem mobilen Endgerät. Fehlt ein solcher Auftrag, erbringt detecpro eine Leistung – soweit sie ausgeführt wird – als Dienstleistung nach Ziffer 5; ein bestimmter Arbeitserfolg ist dann nicht geschuldet.

2.6 Unbeschadet der Ziffer 2.7 sind Mitarbeiter und Subunternehmer von detecpro nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, einen bestimmten Arbeitserfolg zuzusagen, Werkleistungen oder sonstige Zusatzleistungen ohne Auftrag in Textform zu vereinbaren oder sonstige Zusagen zu geben, die über den erteilten Auftrag hinausgehen. Dies gilt nicht für die Geschäftsführung von detecpro und für Personen, die hierzu ausdrücklich bevollmächtigt sind.

2.7 Sofortige Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden erheblichen Schadens (z. B. Absperren der Wasserzufuhr oder provisorische Notabdichtung) führt detecpro auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers auch ohne vorherigen Auftrag in Textform aus, wenn ein solcher nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Diese Maßnahmen sind Dienstleistungen im Sinne der Ziffern 5.3 und 5.4 Buchstabe e). Der Auftraggeber bestätigt den Auftrag nachträglich in Textform; die Vergütung richtet sich nach Ziffer 8.

3. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN UND TERMINE

3.1 detecpro erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Verbindliche Ausführungs- oder Ankunftstermine bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

3.2 Bei Notdienstaufträgen bemüht sich detecpro um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung im Rahmen der verfügbaren personellen und technischen Kapazitäten. Eine bestimmte Reaktions-, Ankunfts- oder Fertigstellungszeit ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Verzögerungen, die detecpro nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Verkehrs- oder Witterungsverhältnisse, behördlicher Maßnahmen, nicht rechtzeitiger Mitwirkung des Auftraggebers oder nachträglicher Auftragsänderungen, verlängern vereinbarte Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.

3.4 Mehrkosten, die nachweislich durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung, eine fehlende oder verspätete Mitwirkung oder einen sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand entstehen, kann detecpro verlangen, soweit die Kosten erforderlich und angemessen sind. Soweit möglich, informiert detecpro den Auftraggeber vorab über absehbare Mehrkosten.

3.5 detecpro darf zur Erfüllung des Auftrags geeignete qualifizierte Dritte oder Subunternehmer einsetzen. detecpro bleibt im gesetzlich vorgesehenen Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung der eigenen vertraglichen Pflichten verantwortlich.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der Auftraggeber stellt detecpro alle für die Ausführung erforderlichen und ihm verfügbaren Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Hierzu können insbesondere Angaben zum Schadensort und Schadensbild, Versicherungsdaten, Gebäudepläne, Leitungspläne, Zeichnungen und frühere Mess- oder Reparaturberichte gehören. Bei planbaren Einsätzen sollen die Unterlagen möglichst vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden. Bei Notfällen gilt dies nur, soweit es ohne unangemessene Verzögerung möglich ist.

4.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass detecpro zum vereinbarten Termin Zugang zu den betroffenen Räumen, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen erhält. Er weist auf besondere Zugangsvoraussetzungen und erkennbare Gefahren hin.

4.3 Soweit für die vereinbarte Leistung erforderlich und am Einsatzort vorhanden, stellt der Auftraggeber die benötigten Anschlüsse und Ressourcen, insbesondere Strom, Wasser, Beleuchtung und Heizung, im üblichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

4.4 Bei Einsätzen in Betriebsstätten informiert der Auftraggeber detecpro rechtzeitig über besondere betriebliche Sicherheits-, Unfallverhütungs-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie über besondere Gefahren. Jede Partei bleibt für die ihr gesetzlich obliegenden Schutz- und Sicherheitspflichten verantwortlich.

4.5 Sind Geräte oder Anlagen Gegenstand der Beauftragung oder müssen sie für die Leistung bedient werden, stellt der Auftraggeber vorhandene relevante Bedienungs- und Sicherheitsunterlagen bereit und erteilt die erforderlichen Informationen und Einweisungen, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen.

4.6 Der Auftraggeber beschafft auf eigene Kosten diejenigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen, die nach der konkreten Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften von ihm einzuholen sind. Eigene gesetzliche Pflichten von detecpro bleiben unberührt.

4.7 Unterlässt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkung, hat er detecpro hierauf unverzüglich hinzuweisen. Folgen und nachweisbare Mehrkosten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen AGB.

4.8 Kann ein vereinbarter Einsatztermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, insbesondere weil der Zugang nicht gewährt wird oder kein Ansprechpartner vor Ort ist, kann detecpro die angefallene Anfahrt und Wartezeit nach dem vereinbarten Angebot oder der einbezogenen Preisliste berechnen.

5. LEISTUNGSART: DIENSTLEISTUNG ALS REGELFALL – GESCHULDETE TÄTIGKEIT UND NICHT GESCHULDETER ERFOLG

5.1 detecpro erbringt ihre Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit nicht nach Ziffer 5.7 ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart ist. Geschuldet ist die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Tätigkeit nach den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der eingesetzten Mess- und Ortungstechnik, nicht jedoch ein bestimmter tatsächlicher oder wirtschaftlicher Erfolg. Die Suche nach Leckagen und Schadensursachen ist ihrer Natur nach ergebnisoffen: Ob und mit welcher Genauigkeit eine Ursache oder ein Leckageort festgestellt werden kann, hängt von Umständen ab, die detecpro nicht vollständig beherrscht, insbesondere von Bauweise, Leitungsführung, verbauten Materialien, Zugänglichkeit, Zustand der Anlage, Umgebungsbedingungen sowie Vollständigkeit und Richtigkeit der verfügbaren Informationen.

5.2 Bei Ortungs-, Mess- und Diagnoseleistungen besteht die geschuldete Tätigkeit insbesondere in

a) der Aufnahme der vom Auftraggeber mitgeteilten Angaben zum Schadensbild und zur Anlage sowie der Inaugenscheinnahme der zugänglichen Bereiche;

b) der Auswahl geeigneter Mess- und Ortungsverfahren nach fachlichem Ermessen von detecpro unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Feuchtemessung, Druckprüfung, Thermografie, akustische Ortung, Tracergasverfahren, Endoskopie);

c) der fachgerechten Durchführung der ausgewählten Verfahren im vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, im fachlich angemessenen zeitlichen und technischen Umfang;

d) der Auswertung der Messergebnisse und deren fachlicher Einschätzung sowie

e) der Mitteilung der Ergebnisse an den Auftraggeber und, soweit vereinbart, deren Dokumentation (Ziffer 5.8).

5.3 Bei provisorischen Sicherungs- und Notmaßnahmen (z. B. Absperren der Wasserzufuhr, provisorische Notabdichtung, Abdecken oder Auffangen austretenden Wassers) besteht die geschuldete Tätigkeit in der fachgerechten Ausführung der Maßnahme zur vorübergehenden Begrenzung des Schadens bis zu dessen endgültiger Behebung.

5.4 Soweit nicht ausdrücklich als Werkleistung vereinbart (Ziffer 5.7), schuldet detecpro insbesondere nicht

a) das Auffinden einer Leckage, einer Schadensursache oder einer Feuchtequelle;

b) eine punktgenaue Lokalisierung; Ortungsergebnisse sind messtechnische Eingrenzungen eines Bereichs, deren Genauigkeit von den in Ziffer 5.1 genannten Umständen abhängt;

c) die Feststellung sämtlicher Ursachen, wenn mehrere Leckagen oder Schadensursachen vorliegen oder zusammenwirken, oder den Ausschluss weiterer Ursachen;

d) die Beseitigung des Schadens, insbesondere Reparatur oder Austausch von Leitungen und Bauteilen, Bauteiltrocknung, Sanierung oder das Wiederherstellen geöffneter Stellen;

e) die dauerhafte Dichtigkeit oder Funktionsfähigkeit nach provisorischen Sicherungs- oder Notmaßnahmen;

f) eine sachverständige Begutachtung, insbesondere zu Schadenshöhe, Verursachungs-beiträgen oder der Verantwortlichkeit Dritter;

g) die Anerkennung der Ergebnisse oder eine Kostenübernahme durch Versicherer, Vermieter oder sonstige Dritte sowie

h) einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

5.5 Ergebnisse, Ortungsangaben und Empfehlungen von detecpro sind fachliche Einschätzungen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Einsatzes vorhandenen Erkenntnisse, der zugänglichen Bereiche und der Angaben des Auftraggebers. Sie stellen keine Garantie und keine Beschaffenheitszusage dar, es sei denn, eine solche wurde ausdrücklich in Textform übernommen.

5.6 Aus der fehlenden Feststellung einer Schadensursache oder eines Leckageorts folgt für sich allein nicht, dass die Leistung mangelhaft erbracht wurde. Die vereinbarte Vergütung ist für die erbrachte Tätigkeit auch dann geschuldet, wenn eine Schadensursache oder ein Leckageort nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig festgestellt werden kann. Eine erfolgsabhängige Vergütung (z. B. „keine Ortung – keine Kosten“) gilt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Ansprüche des Auftraggebers wegen nicht fachgerechter Ausführung der geschuldeten Tätigkeit bleiben unberührt; die Haftung richtet sich nach Ziffer 6.

5.7 Ein bestimmter Arbeitserfolg (Werkleistung) ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich in Textform vereinbart und im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Auftrag nach Ziffer 2.5 konkret beschrieben ist. Der geschuldete Erfolg beschränkt sich auf das dort beschriebene Ergebnis; für alle übrigen Leistungen desselben Auftrags bleibt es bei den Ziffern 5.1 bis 5.6. Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Mängelrechte mit den Maßgaben dieser AGB. Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen; die Abnahme kann auch durch Unterzeichnung des Einsatzberichts oder eines Abnahmeprotokolls erfolgen. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

5.8 Messprotokolle, Fotos, Berichte und sonstige Dokumentationen werden nur in dem Umfang geschuldet, der vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Soweit nicht anders vereinbart, dienen Dokumentationen der Beschreibung der vorgenommenen Untersuchungen und der dabei festgestellten Ergebnisse. Sie sind kein Sachverständigengutachten, sofern ein solches nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

5.9 Berichte, Messprotokolle und Fotodokumentationen sind für den vertraglich vorgesehenen Zweck bestimmt. Der Auftraggeber darf sie hierfür nutzen und insbesondere an seine Versicherung, Hausverwaltung und von ihm beauftragte Fachbetriebe weitergeben. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung von detecpro.

5.10 Soweit es für die vereinbarte Ortung oder Diagnose erforderlich ist, darf detecpro fachgerecht geringfügige Eingriffe in die Bausubstanz vornehmen, insbesondere Mess- und Prüfbohrungen, das Entfernen von Silikon- oder Fliesenfugen sowie das Öffnen von Revisionsöffnungen. Darüber hinausgehende Eingriffe, etwa das Öffnen von Wand- oder Bodenflächen, erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Das Verschließen oder

Wiederherstellen geöffneter Stellen ist nur geschuldet, wenn es als Werkleistung beauftragt wurde (Ziffer 2.5). Die Haftung für nicht fachgerecht ausgeführte Eingriffe richtet sich nach Ziffer 6.

6. HAFTUNG

6.1 detecpro haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von detecpro, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung dieser Personen beruhen.

6.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet detecpro auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Im Übrigen ist die Haftung von detecpro bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung vorsehen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei übernommenen Garantien oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6.4 Beruht ein Schaden mitursächlich auf einer Pflichtverletzung oder fehlenden Mitwirkung des Auftraggebers, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Mitverschulden. Führt detecpro eine Leistung auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers aus, nachdem detecpro ihn in Textform oder dokumentiert im Einsatzbericht auf Bedenken gegen die gewünschte Ausführung hingewiesen hat, haftet detecpro nicht für Schäden und Mängel, die auf der Befolgung dieser Weisung beruhen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt.

6.5 Soweit die Haftung von detecpro wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies im gleichen Umfang zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

6.6 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln von Werkleistungen verjähren in einem Jahr ab der Abnahme. Dies gilt nicht für Arbeiten an einem Bauwerk im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Ziffer 6.1; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

7.1 Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nur zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Ob ein Widerrufsrecht besteht und welche Informationspflichten gelten, richtet sich nach den Umständen des konkreten Vertragsschlusses.

7.2 Soweit gesetzlich erforderlich, erhält der Verbraucher vor Vertragsschluss eine gesonderte, auf den jeweiligen Vertrag abgestimmte Widerrufsbelehrung sowie das gesetzliche Muster-Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger. Die Verwendung einer Widerrufsbelehrung begründet kein Widerrufsrecht, wenn ein solches gesetzlich nicht besteht.

7.3 Die gesetzliche Ausnahme für dringend verlangte Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten gilt nur im gesetzlich bestimmten Umfang. Sie erstreckt sich nicht automatisch auf zusätzliche Leistungen oder Waren, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat.

7.4 Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass detecpro vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist mit einer Dienstleistung beginnt, sind die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen und Informationen gesondert

einzuholen bzw. zu erteilen. Ein Anspruch auf Wertersatz und ein mögliches Erlöschen des Widerrufsrechts richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

8. PREISE UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

8.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem individuellen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen wirksamen Vergütungsvereinbarung. Alle Preise werden in Euro angegeben. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen. Gegenüber Unternehmern werden Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

8.2 Zuschläge für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden nur berechnet, wenn sie dem Auftraggeber vor Auftragserteilung im Angebot, in einer zugänglich gemachten Preisliste oder ausdrücklich mitgeteilt und wirksam vereinbart wurden. Es gelten die dort ausgewiesenen Zuschläge.

8.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wurde keine individuelle Vergütung vereinbart, gilt ein vor Vertragsschluss zugänglich gemachtes und wirksam einbezogenes Leistungsverzeichnis von detecpro. Wurde kein Preisverzeichnis wirksam einbezogen, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.4 Zusätzliche oder nachträgliche Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Auftrag hinausgehen, werden nur dann ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber gemäß Ziffer 2.3 bzw. für Werkleistungen gemäß Ziffer 2.5 beauftragt wurden. Die Vergütung richtet sich nach der hierfür getroffenen Vereinbarung; fehlt eine solche, gelten die Sätze der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen und dem Auftraggeber zugänglich gemachten Preisliste von detecpro, im Übrigen die übliche Vergütung (§ 632 Abs. 2 BGB).

8.5 Soweit sich während der Ausführung abzeichnet, dass zusätzliche Leistungen oder erhebliche Mehrkosten erforderlich werden, informiert detecpro den Auftraggeber vor deren Ausführung, soweit dies nach den Umständen, insbesondere bei dringenden Gefahrenabwehrmaßnahmen, möglich und zumutbar ist.

8.6 Die Vergütungspflicht des Auftraggebers besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Versicherung die Kosten übernimmt. Rechnet detecpro auf Wunsch des Auftraggebers unmittelbar mit dessen Versicherung ab, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet, soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig leistet.

8.7 Erteilt eine Person einen Auftrag im Namen eines Dritten (z. B. Mieter, Hausverwaltung, Versicherung), erklärt sie damit, hierzu bevollmächtigt zu sein. Die gesetzliche Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) bleibt unberührt.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen, sofern auf der Rechnung oder im Angebot keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

9.2 detecpro kann Abschlags- oder Teilrechnungen stellen, soweit dies vereinbart ist oder gesetzlich zulässig ist. Nachtragsrechnungen sind für zusätzlich wirksam beauftragte Leistungen zulässig.

9.3 Der Eintritt des Zahlungsverzugs und die Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall kann detecpro insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen und einen nachgewiesenen weiteren Verzugsschaden verlangen; gegenüber Unternehmern zusätzlich die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche 30-Tage-Regelung nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und nach dem erforderlichen Hinweis in der Rechnung.

9.4 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

10. DATENSCHUTZ

10.1 detecpro verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

10.2 Einzelheiten zu Verantwortlichem, Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Empfängern, Speicherdauer sowie den Rechten betroffener Personen ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen von detecpro, die dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden.

11. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

11.1 detecpro ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Soweit sich die gesetzliche Informationspflicht im Einzelfall anders bestimmt, gehen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften vor.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist. Bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die nach den gesetzlichen Kollisionsregeln anwendbar sind, unberührt.

12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Crailsheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. detecpro ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

ANLAGE – MUSTER FÜR VERBRAUCHER-WIDERRUFSINFORMATIONEN

Wichtiger Anwendungshinweis: Diese Anlage ist eine Musterhilfe. Sie darf nur eingesetzt werden, wenn der konkrete Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht auslöst. Die Belehrung muss vor Vertragsschluss passend zum Abschlussweg und Vertragsgegenstand geprüft und auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden. Bei einem Notdienst- oder Reparaturauftrag sind die gesetzlichen Ausnahmen und die Regeln zum ausdrücklich verlangten vorzeitigen Leistungsbeginn gesondert zu prüfen.

A. Muster-Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, detecpro GmbH, Rotebachring 20, 74564 Crailsheim, Telefon: 07951-297777-0, E-Mail: info@detecpro.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden; vorgeschrieben ist dessen Verwendung jedoch nicht.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnen, kann im Falle eines Widerrufs Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen geschuldet sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach § 357a Absatz 2 BGB.

Bei Verträgen, bei denen Waren geliefert werden, sind etwaige ergänzende gesetzliche Regelungen zu Rücksendung und Rückzahlung gesondert zu berücksichtigen. Diese Musterfassung ist daher vor Verwendung für den konkreten Vertrag zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

B. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: detecpro GmbH, Rotebachring 20, 74564 Crailsheim, E-Mail: info@detecpro.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung / die Lieferung der folgenden Ware (*):

Bestellt am (*) / Vertrag geschlossen am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

C. Gesonderte Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn

Nur verwenden, wenn ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht und die Leistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Diese Erklärung sollte getrennt von der bloßen AGB-Zustimmung und in der gesetzlich erforderlichen Form eingeholt werden.

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die detecpro GmbH vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der beauftragten Dienstleistung beginnt.

☐ Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Erfüllung des Vertrags durch die detecpro GmbH mein Widerrufsrecht verliere, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

☐ Mir ist bekannt, dass ich bei einem Widerruf nach Beginn der Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zahlen muss.

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift/ dokumentierte elektronische Bestätigung: _____